

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00266 vom 17. August 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00266

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00266 du 17 août 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00266 del 17 agosto 2015

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe Durch den Einzug der Schwiegertochter und der Enkelin wurde eine Überprüfung der Unterstützung der Beschwerdeführenden unumgänglich. Sowohl die Qualifikation als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft als auch die darauf gestützte Neuberechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs der Beschwerdeführenden nach den Grundsätzen zweier Unterstützungseinheiten entsprechen den SKOS-Richtlinien und sind nicht zu beanstanden. Die Kosten der materiellen Grundsicherung werden nunmehr vollumfänglich von der IV-Rente der Beschwerdeführenden gedeckt, weshalb die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe gerechtfertigt war (E. 4.2). Die Beschwerdeführenden bestreiten nicht, der Beschwerdegegnerin die Veränderung ihrer Wohnverhältnisse nicht von sich aus gemeldet zu haben, und sie unterliessen es, die materielle Rechtmässigkeit des Bezugs der wirtschaftlichen Hilfe in den Monaten nach dem Einzug nachzuweisen. Die angeordnete Rückerstattung erweist sich ebenfalls als rechtmässig (E. 4.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführenden lebten seit dem 24. Juli 2014 im gleichen Haushalt mit ihrer Schwiegertochter und deren Tochter, nachdem diese am 16. Juli 2014 bzw. 24. Juli 2014 an deren Wohnadresse in C angemeldet worden seien. Spätestens seit 24. Juli 2014 habe es sich deshalb um eine familienähnliche Lebensgemeinschaft gehandelt, was dazu geführt habe, dass der sozialhilferechtliche Bedarf der Beschwerdeführenden ab August 2014 nur noch Fr. 1749.10 betragen habe (Grundbedarf von Fr. 1'055.- plus Wohnkosten von Fr. 750.- abzüglich der Kosten der medizinischen Grundversorgung inklusive der individuellen Prämienverbilligung von Fr. 55.90). Angesichts der monatlichen IV-Rente inklusive den Zusatzleistungen in der Höhe von Fr. 2'264.- sei die Einstellung somit zu Recht erfolgt. Hinsichtlich der Rückerstattung erwog die Vorinstanz, der Beschwerdeführer 1 hätte der Beschwerdegegnerin spätestens am 24. Juli 2014 melden können und müssen, dass sich seine Wohnverhältnisse verändert hätten bzw. dass der Haushalt nunmehr aus vier Mitgliedern bestehe. Da die Leistungen von August und September 2014 aufgrund einer Verletzung der Auskunftspflicht ausgerichtet worden seien, sei die Rückforderung der unrechtmässig bezogenen Gelder dieser Monat zu Recht erfolgt. Da die monatlichen Einnahmen des Beschwerdeführers 1 – bestehend aus der IV-Rente inklusive den Zusatzleistungen und den von der seit Oktober 2014 ebenfalls unterstützten Schwiegertochter für die Wohnkosten geleisteten Fr. 650.- – die effektiven monatlichen Ausgaben übersteigen würden und er gegenüber der Schwieger- und der Enkeltochter nicht unterstützungspflichtig sei, sei die Rückerstattung verhältnismässig und zumutbar. Überdies sei die Beschwerdegegnerin bereit, geeignete Rückzahlungsmodalitäten auszuhandeln.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden bringen nichts vor, was die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz infrage stellen würde. In Anwendung von § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG kann vorab grundsätzlich darauf verwiesen werden. Sodann ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführenden entgegen deren Ansicht keinesfalls vorwarf, ihre Schwieger- und Enkeltochter im Juli 2014 überhaupt bei sich aufgenommen bzw. nicht "auf der Strasse gelassen" zu haben. Zu Recht "kritisierte" sie ihr Verhalten jedoch insofern, als sie ihr dies nicht angezeigt hatten (vgl. E. 4.3). Wie sich aus den Akten ergibt, hatte sich D am 4. September 2014 per Einreisedatum 16. Juli 2014 persönlich in der Gemeinde C angemeldet. E kam am 24. Juli 2014 auf die Welt.

E. 4.2

Durch den Einzug von D und die Geburt von E wurde eine Überprüfung der Unterstützung der Beschwerdeführenden unumgänglich. Sowohl die Qualifikation als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft als auch die darauf gestützte Neuberechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs der Beschwerdeführenden nach den Grundsätzen zweier Unterstützungseinheiten entsprechen dabei den SKOS-Richtlinien und sind nicht zu beanstanden (vorn E. 2.3). Wie von der Vorinstanz dargelegt, wurden bzw. werden die Kosten der materiellen Grundsicherung der Beschwerdeführenden nach dem Einzug im Juli 2014 nunmehr vollumfänglich von der IV-Rente gedeckt. Die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe per Ende September 2014 war damit gerechtfertigt. Dagegen spricht im Übrigen auch nicht, dass D zusammen mit E "erst" seit 16. Oktober 2014 mit Sozialhilfe unterstützt wird (vgl. sogleich E. 4.3).

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden bestreiten nicht, der Beschwerdegegnerin die Veränderung ihrer Wohnverhältnisse in Verletzung der ihnen bekannten Informationspflicht nicht von sich aus gemeldet zu haben. Sie machen jedoch geltend, diesbezüglich keine Absicht gehabt zu haben. Der Rückerstattungstatbestand von § 26 lit. a SHG knüpft indes ausschliesslich an die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben an. Ein schuldhaftes Verhalten aufseiten des Hilfeempfängers wird demgegenüber nicht voraussetzt (VGr, 27. Juni 2013, VB.2013.00122, E. 2.2). Weiter behaupten die Beschwerdeführenden zwar sinngemäss, sie hätten auch bei Erfüllung ihrer Auskunft- und Meldepflicht denselben Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe gehabt, indem sie vorbringen, durch den Einzug sei ihre finanzielle Situation nicht einfacher, sondern schwieriger geworden. Dafür spricht zwar tatsächlich, dass D und E mit Beschluss vom 4. November 2014 wirtschaftliche Hilfe ab 16. Oktober 2014 zugesprochen wurde. Nachdem sie den entsprechende Antrag offenbar erst an diesem Datum und damit drei Monate nach dem Einzug einreichte, kann jedoch nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, D sei bereits zum damaligen Zeitpunkt bzw. im August und September 2014 mittellos gewesen. Es wäre jedenfalls an den Beschwerdeführenden gewesen, die materielle Rechtmässigkeit des Bezugs in diesen Monaten nachzuweisen, was sie jedoch unterliessen (vorn E. 2.2). Die eigentliche Höhe des zurückgeforderten Betrags von Fr. 1'004.- pro Monat (entsprechend der Summe von Fr. 454.- an zu viel bezahltem Grundbedarf und Fr. 550.- für die zu viel bezahlten Wohnkosten) bzw. insgesamt Fr. 2'008.- für beide Monate stellen die Beschwerdeführenden zu Recht nicht infrage. Bezüglich der Frage der Verhältnismässigkeit der Rückforderung kann wiederum auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vorn E. 3). Damit erweist sich auch die angeordnete Rückerstattung als rechtmässig.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind den Beschwerdeführenden die Verfahrenskosten je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation sind sie massvoll zu bemessen (Plüss, § 13 N. 39). Parteientschädigungen wurden nicht beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.